



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

15.06.2020

An die
Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder

Bearbeitet von

Per E-Mail

Tim Bagner
Telefon +49 30 37711610
E-Mail: Tim.bagner@staedtetag.de

Herrn Vorsitzenden des Umweltausschusses des Bundesrats
Minister Olaf Lies
Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
E-Mail: minister@mu.niedersachsen.de

Dr. Torsten Mertins
Telefon +49 30 590097311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Herrn Staatssekretär
Andreas Feicht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
E-Mail: buero-st-f@bmwi.bund.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon: +49 228 9596-217
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Herrn Staatssekretär
Jochen Flasbarth
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
E-Mail: buero.flasbarth@bmu.bund.de

Aktenzeichen
70.28.35 D

Auswirkungen des nationalen Emissionshandels auf kommunale Daseinsvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,

das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Der Idee der CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, setzt sie doch ein Preissignal für die Folgewirkungen von Treibhausgasemissionen, die maßgeblich für den Klimawandel verantwortlich sind. Zur Bekämpfung des Klimawandels müssen alle Bereiche der Gesellschaft beitragen. Die Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen sind dabei nicht ausgenommen und leisten viel für Klimaschutz vor Ort.

Nach der zügigen Verabschiedung des BEHG wurde in den letzten Monaten viel über den Anwendungsbereich und die konkrete Umsetzung des Gesetzes diskutiert. Hier gab es zum Teil divergierende Aussagen politischer Entscheider zum Einbezug bestimmter Brennstoffe in das Emissionshandelssystem. Nach letztmaliger Auskunft des Bundesumweltministeriums gehen wir davon aus, dass die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen sowie des Klärschlammes aus kommunalen Kläranlagen ab 2023 unter die Bestimmungen des BEHG fallen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Auswirkungen des BEHG auf die Kommunen, die kommunalen Unternehmen und nicht zuletzt die Gebührenzahler darlegen. Die nachfolgenden Punkte sollen verdeutlichen, dass wir erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und

politisch-wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Einbezugs der thermischen Verwertung von kommunalem Klärschlamm und des Siedlungsabfalls haben.

Neue Versorgungswege nicht gefährden

Müllverbrennungsanlagen (MVA) und Klärschlammverbrennungsanlagen sind elementare Bestandteile kommunaler Wärmeversorgung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von CO₂ -Emissionen und versorgen viele Haushalte effizient mit Strom- und Wärme. Sie ersetzen damit zum Teil Kohlekraftwerke, die eine deutlich schlechtere CO₂ -Bilanz haben. Durch die KWK-Technologie sind sie außerdem sehr effizient. Durch die Rahmenbedingungen im BEHG werden diese KWK-Anlagen gegenüber normalen Wärmekesseln benachteiligt, da sie aufgrund der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung einen höheren Brennstoffverbrauch haben und damit auch mehr CO₂ -Emissionszertifikate erwerben müssen. Dies führt zu einer Verteuerung von Wärme und Strom aus Anlagen, die deutlich effizienter sind, als reine Wärmeerzeuger.

Neue KWK-Kraftwerke mit alternativen Brennstoffen sind außerdem Sinnbild für das Konzept der Sektorenkopplung von Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft und Energieversorgung. Aktuell gibt es darüber hinaus erste Konzepte zur Nutzung des Stroms aus Abfallbehandlungsanlagen für die Elektrolyse zur Produktion von Wasserstoff, der wiederum zum Antrieb von Abfallfahrzeugen genutzt werden kann. Diese innovativen Konzepte und Maßnahmen sollten dringend mitgedacht werden.

Kostenbelastung für Kommunen und Bürgerschaft reduzieren

Die Abfallentsorgung mit angeschlossener thermischer Abfallverwertung sowie die Entsorgung von Klärschlamm knüpfen direkt an Kernaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge an. Die Kommunen und ihre Betriebe erledigen diese Aufgaben mit modernster Technik, insbesondere auch um CO₂ einzusparen. Gleichzeitig haben sie die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Blick, und streben danach die Gebühren so gering wie möglich zu halten. Dabei stehen in den nächsten Jahren viele Herausforderungen – wie der Klimawandel, die demographischen Veränderungen sowie Erfüllung gesetzlicher Standards – vor Ihnen, die bereits heute einen starken Preisdruck auf die Gebührenstabilität ausüben.

Die nun avisierte zusätzliche Belastung mit der Pflicht zum Erwerb von CO₂ -Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandels sehen wir kritisch. Allein für die thermische Entsorgung von Siedlungsabfällen können sich durch den Emissionshandel Mehrkosten von ca. 40€ pro Tonne in 2026 ergeben. Dazu kommt der erhebliche Zeit- und Personalaufwand zur Ermittlung der Nachweise und Emissionswerte, um diese der Emissionshandelsstelle zu melden. Diese Diskussion führen wir überdies vor dem Hintergrund, dass die thermische Abfallverwertung rund 5% der CO₂ -Emissionen Deutschlands ausmacht. Dieser Aspekt muss zumindest berücksichtigt werden, wenn wir den administrativen Aufwand bei der Erfüllung des Gesetzes betrachten.

Gleiches gilt auch für den Sektor der Klärschlammverbrennung. Hinzu kommt aber, dass insbesondere beim Klärschlamm der Gesetzgeber die Bemühungen der kommunalen Abwasserwirtschaft für Klimaschutz konterkariert. Die neue Klärschlammverordnung sieht vor, dass größere Abwasserbetriebe verpflichtet sind, den Klärschlamm zu verbrennen. Die dafür erforderliche Schaffung von Verbrennungskapazitäten führt voraussichtlich zu einer Verdopplung der Klärschlamm Entsorgungskosten in den nächsten Jahren. Es besteht folglich der politische Wunsch und Auftrag zur thermischen Verwertung. Diese Kosten und damit die Abwassergebühren der Bürger werden durch die Einbeziehung der Nutzung und Verwertung von Klärschlamm in den nationalen Emissionshandel nun unnötigerweise weiter erhöht. Wie bereits skizziert, untergräbt dies auch die Bedeutung der Klärschlammverbrennung für die CO₂ -arme und innovative Wärmeversorgung in den Kommunen.

Planbarkeit und Aufwand reduzieren

Nicht zuletzt sind aktuell zahlreiche Details der Umsetzung des BEHG noch offen und sollen erst in nachfolgenden Durchführungsverordnungen geregelt werden. Wir erwarten durch die Verordnungen einen zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand, der mit neuen Melde- und Berichtspflichten kommunaler Unternehmen einhergeht. Besonders für kleinere und mittlere kommunale Unternehmen stehen heute schon die bürokratischen Pflichten in einem Missverhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit bzw. ihren Aufgaben.

Hinzu kommt, dass viele kommunale Unternehmen, anders als bspw. die Betreiber von Anlagen, welche heute schon vom Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz erfasst werden, bisher noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung eines Emissionshandelssystems haben.

Auf Basis der vorgenannten Punkte regen wir daher dringend an, die Frage des Einbezugs der thermischen Abfallverwertung sowie der Klärschlammverbrennung aus kommunalen Kläranlagen nochmals intensiv zu betrachten. Zumindest müssen Regelungen getroffen werden, die die Kostenbelastung für die Bürgerinnen und Bürger nicht stark ansteigen lassen, praktikabel sind und die Kommunen dabei unterstützen eine noch bessere Integration der erzeugten Wärme aus thermischer Klärschlamm- und Abfallverwertung der in Wärmeversorgung.

Hierfür stehen wir gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes